

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
01 - Bürgermeistereich

DB/Vorlage Nr. **BV/0007/2014**

Datum: 26.05.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

**Betrifft: Übertragung der Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen auf den
Hauptausschuss der Stadt Eberswalde**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	19.06.2014	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) überträgt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde dem Hauptausschuss die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen.

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) kann die Vertretung (Stadtverordnetenversammlung) dem Hauptausschuss oder einem anderen Ausschuss die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen übertragen.

In diesem Fall ist die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses nicht mehr notwendig.

Da sich die Verfahrensweise, dass der Hauptausschuss die Aufgaben der Vorprüfung von Wahleinsprüchen wahrnimmt, bewährt hat, wird für die nächste Wahlperiode erneut dieser Vorschlag unterbreitet.